

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Wir erkennen entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und alle sonstigen Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung bindend
- 2.2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren vor.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Bei Zulieferung durch uns werden die Frachtkosten zusätzlich dem Kunden berechnet.

Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig

- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Preis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Wir behalten uns die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferfristen und Termine bestimmen sich nach unserer jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Einigung über alle kaufmännischen und technischen Fragen und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, Genehmigung der Einbauzeichnungen, usw., insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen und Obliegenheiten voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 4.2. Betriebsstörungen, Verzögerungen bei unseren Zulieferern, Lieferbehinderungen von Roh- und Hilfsstoffen durch behördliche Maßnahmen, Embargos, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Elementarschäden bei uns oder unseren Zulieferern und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse entbinden uns von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung, solange diese Ereignisse anhalten. In diesem Falle verlängern sich Lieferfristen und Termine um die Zeitspanne der Ereignisse. In diesen Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

- 4.3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Ware vom Kunden am Sitz des Werkes abgeholt. Der Liefertermin ist vorher mit unserer Verkaufsabteilung abzustimmen.

- 4.4. Der Kunde hat die Obliegenheit, die behinderungsfreie Zufahrt an die Baustelle zum Zwecke des Be- und Entladens der Ware zu gewährleisten.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit der Übergabe auf den Kunden über, bei Versendung mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Kommt der Kunde mit der Annahme in Verzug, steht dies der Übergabe gleich.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Übersteigt der Wert aller unserer Sicherungsrechte den realisierbaren Wert aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte obliegt uns.

- 6.2. Einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder Zerstörungen der Ware hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während der Zeit des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

- 6.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 6.2 und 6.3 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

- 6.5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden nicht gestattet.

- 6.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Gegenstände zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen vermischt ist.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 7.2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Kunden. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

Für Mängel an der Ware werden wir vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- 7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des Schadens statt der Erfüllung verlangen, sondern die Pflichtverletzung nicht unerheblich war. Das Minderungsrecht des Kunden bleibt unberührt.

- 7.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter der nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Haftungsbeschränkung für Schadensersatzansprüche

- 8.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

- 8.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

9. Sonstiges

- 9.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 9.2. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so vereinbaren wir den Erfüllungsort für die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen an unserem Hauptsitz oder am Sitz der die Lieferung ausführenden Zweigniederlassung.

- 9.3. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei den für unseren Hauptsitz oder die Lieferung ausführenden Zweigniederlassung örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichten vereinbart.